



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen
des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

Ihre persönliche Spender Nummer: 417296
Quittungsnummer: 360583/1

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

500,00 EUR / fünfhundert EUR / 17.05.2016

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gütersloh, StNr. 351/5932/0066, vom 24.03.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Gütersloh StNr. 351/5932/0066 mit dem Bescheid vom 24.03.2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Wissenschaft und Forschung und die öffentliche Gesundheitspflege.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Gütersloh, 06.01.2017 (Dr. M. Brinkmeier, Vorstand Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzung nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Gemäß Verfügung des Finanzamtes Rheda-Wiedenbrück vom 10.05.2000 sind wir berechtigt, maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift auszustellen.

